

Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

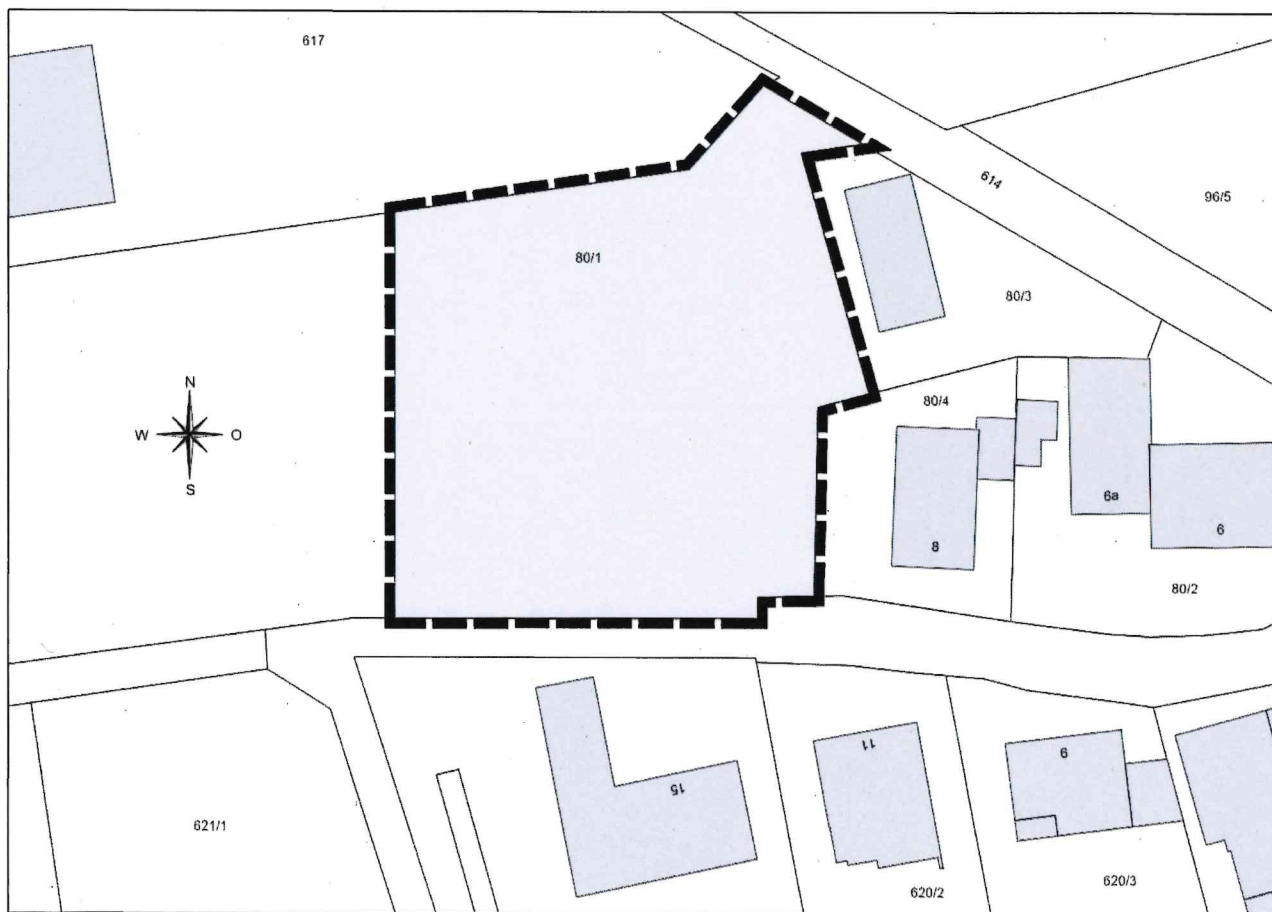


Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum einfachen Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2026 den einfachen Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 30.07.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 30.07.2026, wurde als Bestandteil des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 gebilligt. Der einfache Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 80/1, Gemarkung Hausen, westlich und nördlich der Feuerhausstraße im Nordwesten der Ortslage Hausen.



Umgriff des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht

(Teil C) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im einfachen Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, in 82269 Geltendorf während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://geltendorf.de/bau-leitplanung> eingesehen werden.

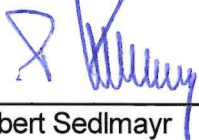
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausen“, Verz.-Nr. 4.04 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geltendorf, 10.09.2026



Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

angeheftet: 10.09.2026

abgenommen: 10.10.2026